

Statuten des Vereines "Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen–  
Österreich"

**§ 1. Name und Sitz des Vereines**

1. Der Name des Vereines lautet: Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich.
2. Sitz des Vereines ist Wien.
3. Das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet.

**§ 2. Vereinszweck**

1. Das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich ist ein Zusammenschluss von juristischen Personen, die Vertreter von öffentlichen oder Träger von privaten Schulen und anderer pädagogischer Institutionen sind, zum Zwecke der Durchsetzung der Bildungs- und Kulturfreiheit.
2. Das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich ist überparteilich und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Zweck des Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich ist
  - a. die Forschung auf allen Gebieten der Bildung (zum Beispiel: Schulstrukturen, Pädagogik, Schulpartnerschaft, Autonomie, Demokratiebewusstsein und soziale Kompetenz, LehrerInnenaus- und fortbildung, Erwachsenenbildung), Kultur und allen Belangen des humanitären Zusammenlebens zu fördern.
  - b. Die Unterstützung modellhafter, alternativer pädagogischer Ansätze innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bildungssektors.

**§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Ideelle Mittel:
  - a. Hilfe zur Realisierung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Basis eines humanen, ganzheitlichen, lebensbezogenen, gemeinsamen und gemeinschaftlichen Lernens.
  - b. Realisierung von Bildungs- und Kulturpolitik zur Durchsetzung des Vereinszweckes.
  - c. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Publikationen.
  - d. Durchführung von Vorträgen, Diskussionen, Versammlungen, Veranstaltungen aller Art.
  - e. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung und Vertretung geeigneter Forderungen.
  - f. Auftreten in der Öffentlichkeit.
  - g. Pflege von Kontakten inner- und außerhalb Österreichs.
  - h. Sammeln von Informationen und Daten.
  - i. Zurverfügungstellung von Serviceleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
  - j. Organisieren von kulturellen, sportlichen und anderen Aktivitäten.
2. Materielle Mittel:
  - a. Mitgliedsbeiträge.
  - b. Erträge aus der Vereinstätigkeit.

- c. Spenden, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.
- d. Allfällige Erträge aus der Vermögensverwaltung.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Verbände von Schulen in freier Trägerschaft, die in ihrem Statut sinngemäß den Zweck haben, für freie Bildungs- und Kulturpolitik einzutreten, und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern (unterstützende Mitglieder) oder natürliche Personen, die die Vereinsarbeit entweder durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern (unterstützende Mitglieder) oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben jedenfalls passives Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme. Als außerordentliche Mitglieder gelten auch die Einzelmitglieder der juristischen Personen.
4. Der Beitritt zum Europäischen Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein. Der Beitritt gilt als vollzogen, sobald eine schriftliche Beitrittsbestätigung durch den Vorstand erfolgt und der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann binnen weiterer 6 Wochen beim Vorstand berufen werden. Dieser entscheidet bei seiner nächstfolgenden Sitzung mit 2/3- Mehrheit zugunsten oder zuungunsten der/s Beitrittswerberin/s. Gegen diese Entscheidung kann an die Generalversammlung berufen werden, die dann die letztgültige Entscheidung trifft.
5. Pflichten der Mitglieder sind:
  - a. Das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich im eigenen Wirkungsbereich zu fördern und zu unterstützen.
  - b. Den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Rechte der Mitglieder sind:
  - a. Inanspruchnahme aller Serviceleistungen und Teilnahme an den Vereinsaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse.
  - b. Inanspruchnahme von Rechtshilfe und Unterstützungen, soweit sie vorgesehen sind.
  - c. Bevorzugte Teilnahme an Veranstaltungen und Kongressen des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich.
  - d. Einbindung in das Informationsnetzwerk des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich.
7. Ende der Mitgliedschaft:
  - a. Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  - b. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird, mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Erklärung.
  - c. Durch Ausschluss, der vom Vorstand bei grober Verletzung der Pflichten eines Mitglieds mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden kann. Das betroffene Mitglied kann dagegen eine schriftliche Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung richten. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- d. Durch das Ende der Mitgliedschaft werden allfällige, dem Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich geschuldete Leistungen nicht berührt.
- e. Durch das Ende der Mitgliedschaft entsteht weder Anspruch auf Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung jemals geleisteter Beiträge.

## **§ 5. Organe des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich**

- a. Die Generalversammlung
- b. der Vorstand,
- c. die RechnungsprüferInnen,
- d. das Schiedsgericht.

## **§ 6. Die Generalversammlung**

1. folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:
  - a. Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
  - b. Beschluss über Statutenänderungen
  - c. Beschluss über Auflösung des Vereines und Verwendung eines allfälligen Vermögens gemäß § 10.
  - d. Beschluss über Anträge, die vom Vorstand spätestens mit der Einberufung der Generalversammlung an alle Mitglieder schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per Mail zugesandt werden oder von einzelnen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per Mail beim Vorstand eingebracht wurden.
  - e. Beschluss über allfällige Berufungen gegen Ausschlüsse.
2. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
  - a. Vorbereitung, Einberufung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist und Leitung der Generalversammlung obliegen dem Vorstand.
  - b. Die Generalversammlung hat mindestens alle 3 Jahre stattzufinden.
  - c. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Generalversammlung stattfinden. Entweder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Zehntel aller den Mitgliedern zustehenden Stimmen oder auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.
  - d. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3- Mehrheit.
  - e. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organisationen vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so muss ein weiterer Termin innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand festgesetzt und nachweislich schriftlich per Post oder elektronisch per Mail neu eingeladen werden. Zu diesem Termin ist dann eine Beschlussfähigkeit - auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Organisationen vertreten ist, gegeben.
  - f. Jedes ordentliche Mitglied des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich verfügt über seine VertreterInnen in der Generalversammlung über je eine Stimme pro angefangene 100 SchülerInnen, die in den Organisationen der jeweiligen juristischen Person gemeldet sind, maximal jedoch 10 Stimmen.

## § 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
2. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Diese Entscheidung kann bei der Generalversammlung beeinsprucht werden.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, somit jedenfalls aus einer/m Vorsitzenden, sowie 1-3 StellvertreterInnen, einer SchriftführerIn einer StellvertreterIn, einer KassierIn sowie einer StellvertreterIn, die von der Generalversammlung aus den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten VertreterInnen gewählt werden. Eine Wahl in den Vorstand ist erst nach einem Jahr Mitgliedschaft und Mitarbeit möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter zumindest die Vorsitzende oder ihre StellvertreterIn, anwesend ist. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten keine 2/3- Mehrheit vorgesehen ist.
5. Der Vorstand muss mindestens 3 mal jährlich zusammentreten.
6. Ein Vorstandsmitglied kann durch Abwahl, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein aus seiner Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt oder Austritt ist gegenüber der Vorsitzenden schriftlich per Post oder elektronisch per Mail bekannt zu geben. Für jedes durch Rücktritt oder Austritt ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann der Vorstand eine VertreterIn eines ordentlichen Mitglieds kooptieren. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der verbliebenen Mitglieder notwendig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Mitglieder als Beiräte ohne Stimmrecht in einen erweiterten Vorstand zu kooptieren.
8. Die SchriftführerIn bzw. deren StellvertreterIn ist für die Anfertigung der Protokolle von Generalversammlungen verantwortlich. Alle Mitglieder haben das Recht, in diese Protokolle Einsicht zu nehmen.
9. Die Funktion des Vorstands ist auf unbestimmte Dauer festgelegt, jedenfalls aber bis zu einer Generalversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

## § 8. Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen.
2. Eine RechnungsprüferIn kann durch Rücktritt oder Abwahl durch die Generalversammlung aus seiner/ihrer Funktion ausscheiden. Ein Rücktritt ist gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.
3. Den RechnungsprüferInnen kontrollieren die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich..
4. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die RechnungsprüferInnen der Generalversammlung zu berichten.
5. Zur Wahrnehmung dieser Kontrolle haben die RechnungsprüferInnen das Recht, jederzeit in alle Bücher, Protokolle und sonstigen Vereinsunterlagen

Einblick zu nehmen, und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 9. Vertretung des Vereines nach außen**

1. Die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn bei deren Verhinderung vertritt das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich nach außen.
2. Offizielle Schriftstücke unterzeichnet die Vorsitzende bzw. StellvertreterIn mit der SchriftführerIn bzw. StellvertreterIn.
3. Die KassierIn und ihre StellvertreterIn sowie die Vorsitzende sind einzeln bis zu einem Betrag, der in der Geschäftsordnung zu bestimmen ist, zeichnungsberechtigt. Über diesen Betrag hinaus je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 10. Auflösung des Vereines**

1. Bei einer Auflösung des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen – Österreich fällt sein verbleibendes Vermögen, iSd §§ 34 ff der BAO, Vereinen zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie das Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen – Österreich verfolgen und gemeinnützig sind.
2. Die Generalversammlung kann darüber auf ihrer auflösenden Generalversammlung detaillierte Beschlüsse fassen.

### **§ 11. Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorsitzenden zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese vier SchiedsrichterInnen treten zusammen und bestellen einvernehmlich eine Vorsitzende als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los unter allen für den Schiedsgerichtsvorsitz vorgeschlagenen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller 5 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend.